

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Kunstring Folkwang e.V., Verein der Freunde des Museum Folkwang.

Er ist ein eingetragener Verein.

Sitz des Vereins ist Essen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und der Kultur. Insbesondere sollen die Kunstsammlungen des Museum Folkwang der Bevölkerung zugänglich gemacht werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Führungen und sonstige geeignete Aktivitäten im Museum Folkwang und in anderen kulturellen Einrichtungen, um dadurch Verständnis und Liebe für alle Gebiete der bildenden Kunst sowie der Kultur zu wecken. Der Verein fördert im Rahmen des Möglichen einen Teil des Veranstaltungsprogramms im Museum Folkwang.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben können Stiftungen errichtet werden, sofern Dritte dem Verein Mittel mit einer solchen Zweckbestimmung zuwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand, bei Einsprüchen gegen die Aufnahme der Gesamtvorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Verein erhebt Jahresmitgliedsbeiträge. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte, die nicht übertragbar ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und spätestens drei Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Betroffenen entscheidet.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern (Gesamtvorstand). Ihm gehören an der Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder (Geschäftsführer und Schatzmeister) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand). Jeweils zwei von ihnen sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt. Bei Rechtsgeschäften, die der geschäftsführende Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- (3) Eine im Einvernehmen zwischen dem Direktor des Museum Folkwang und dem Vorstand des Vereins bestimmte Person (Kurator/Kuratorin oder Museumswissenschaftlicher gleicher Kompetenz) ist kraft Amtes geschäftsführendes Vorstandsmitglied (Geschäftsführer). Der Kulturdezernent der Stadt Essen ist kraft Amtes Mitglied des Gesamtvorstandes.
- (4) Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zum Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Zu den zu wählenden Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; ihre Wiederwahl ist zulässig.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des gewählten Vorstandsmitglieds. Scheiden vor der Neuwahl die beiden zu wählenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus ihren Ämtern aus, ist in einer unverzüglich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. § 3 der Satzung bleibt unberührt.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Zu ihr lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Beschlussvorschläge des Vorstands mit einer Frist von mindestens drei Wochen ein. Soweit ein Vereinsmitglied Anträge zu einem Tagesordnungspunkt stellen möchte, ist ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts,
 2. Genehmigung der von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresrechnung,
 3. Entlastung des Vorstands,
 4. Neuwahl des Vorstands,
 5. Neuwahl der Rechnungsprüfer,
 6. Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages,
 7. Satzungsänderungen,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Absatz (1) gilt entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; dabei hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Folkwang Museumsverein e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Ist ein Übergang des Vermögens auf den Folkwang Museumsverein e.V. aus irgendwelchen Gründen nicht möglich, so fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung und Förderung des Museum Folkwang zu verwenden hat.